Statuten - «Verein GemeinSaftladen»

Verein mit Sitz in Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «GemeinSaftladen» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein «GemeinSaftladen» bezweckt die Koordination eines Ladens für Vereinsmitglieder im Felsenau Quartier und Umgebung in allen Belangen. Er setzt sich zum Ziel, Produkte aus solidarischen, umwelt- und tiergerechten Betrieben zu beziehen und unter den Vereinsmitglieder möglichst ohne Zwischenhandel zu verteilen. Dabei wird bestmögliche Vermeidung von Verpackungsmaterial und Abfällen angestrebt.

Weiter unterstützt der Verein Bestrebungen, die Lebensqualität im Wohnquartier Felsenau in Bern zu fördern durch das Teilen von gemeinsamen kulturellen und gesellschaftlichen Interessen. Dabei wird weder Gewinn angestrebt noch einen kommerziellen Zweck verfolgt.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus dem Erlös der Vereinsaktivitäten, Darlehen, private und öffentliche Zuwendungen, und gegebenenfalls über Mitgliederbeiträge, die von der Generalversammlung festgelegt werden. Zusätzlich ist der Verein befugt nicht-kommerzielle Veranstaltungen zu organisieren, bei welchen ein allfälliger Erlös dem Verein zu Gute kommt.

4. Mitgliedschaft

Als Mitglieder mit Stimmberechtigung werden juristische und natürliche Personen ab dem Erreichen des 18. Lebensjahr aufgenommen. Der Eintritt ist jederzeit möglich.

5. Anteilscheine

Die Mitgliedschaft wird mit mindestens einem Anteilschein à CHF 150 erworben. Es können mehrere Anteilscheine erworben werden.

6. Mitarbeit

Anfallende Aufgaben: Reinigung des Ladens inkl. Inventar (Kühlschränke etc.), Lieferantenkontakt (Bestellung, Entgegennahme, Auffüllen, MHD Kontrolle etc.), Instandhaltung Infrastruktur, Vorstandsarbeit, Buchführung/Kasse, Kommunikation, IT/Bewirtschaftung Webseite, Weiterentwicklung des Vereins, Mitwirkung in Arbeitsgruppen.

Die minimale Mitarbeit beträgt pro natürliches Mitglied einen Halbtag pro Jahr. Alle Mitglieder dürfen Mehrarbeiten leisten. Juristische Mitglieder müssen keine Mitarbeit leisten.

Für die Mitglieder übernimmt der Verein keine Unfallversicherung.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

8. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den/die Präsidenten*in gerichtet werden. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet. Falls die Finanzlage es ermöglicht, werden die Anteilscheine beim Austritt zinslos zurückgezahlt.

Mitglieder können jederzeit durch den Vorstand bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder Beschlüsse des Vereins sowie bei Zahlungsrückstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss den Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheide können Mitglieder innerhalb einer Frist von 1 Monat Rekurs einlegen. Der definitive Entscheid über den Rekurs liegt bei der Generalversammlung. Für den Ausschluss ist ein Zweidrittels-Mehr erforderlich.

9. Ausgaben

Ausgaben, die bei Mitgliedern im Rahmen ihres persönlichen Engagements für den Verein anfallen, werden nur gegen Quittung zurückerstattet.

10. **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

11. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand, oder von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus per Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Zur Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussrekurse
- andere Vorschläge

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, unabhängig von der Anzahl erworbener Anteilscheine; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben und ist durch eine Stellvertretung nicht möglich.

12. **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden:

- zwei Co-Präsident*innen
- der/die Kassier*in

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er hält periodisch Sitzungen ab. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mind. 3/4 des Vorstandes beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Umsetzung, Ausführung oder Delegation der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Entscheide in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind;
- Leitung des Vereins;
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen und Genehmigung von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Buchführung des Vereins

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitglieder.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Schäden, die durch die im Laden gekauften Produkte entstehen, übernimmt der Verein keine Haftung.

15. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können an der Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an der Generalversammlung mit einer zwei Drittels-Mehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29.01.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Das Co-Präsidium:	Der/Die Protokollführer*in:
Tiziana Colombo	Andreas Koenig
Evelyne Vonwyl	
Bern, 10.09.2020	